



Kurzinformation

Kriege und Aggressionshandlungen in der Staatenwelt

Das (humanitäre) Völkerrecht verwendet heute kaum noch den Begriff „Krieg“, sondern spricht überwiegend von „bewaffneten Konflikten“, wobei zwischen **internationalen (zwischenstaatlichen) und nicht-internationalen (internen) bewaffneten Konflikten** (letztere bezeichnen die sog. „Bürgerkriege“) unterschieden wird.¹

Während ein **internationaler bewaffneter Konflikt** theoretisch bereits durch einen einzigen Schuss – auch dies ist eine **Gewaltanwendung zwischen Staaten** i.S.d. Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta – ausgelöst werden kann,² muss bei einem **nicht-internationalen Konflikt** eine **höhere Gewaltschwelle überschritten** sein. Art. 1 Abs. 2 des II. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen³ bestimmt insoweit:

„Dieses Protokoll findet nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen Anwendung, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten.“

Solche inneren Unruhen dürfen nur mit **polizeilichen Mitteln nach innerstaatlichem Recht** bekämpft werden. Die **Übergänge** zwischen innerstaatlichen Spannungen / Tumulten und („bürgerkriegsähnlichen“) nicht-internationalen bewaffneten Konflikten sind **fließend**.⁴

¹ Vgl. zur Begrifflichkeit *Solis, Gray D., The Law of Armed Conflict, Cambridge 2016, S. 159 ff.*

² So *Andreas v. Arnould, Völkerrecht, Heidelberg: Müller, 5. Aufl. 2023, Rn. 1211.* Nicht erforderlich ist, dass dazu die Schwelle zum „armed attack“ i.S.d. Art. 51 VN-Charta erreicht wird (sog. *low intensity conflict*).

³ Text auf Deutsch abrufbar unter: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1982/1432_1432_1432/de.

⁴ Vgl. zu den anzuwendenden objektiven Kriterien *Andreas v. Arnould, Völkerrecht, Heidelberg: Müller, 5. Aufl. 2023, Rn. 1222.*

Das **Vorliegen eines bewaffneten Konflikts** führt zur **Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts** zwischen den Konfliktparteien (sog. *ius in bello*, also im Wesentlichen der Genfer Konventionen von 1949 und der Haager Abkommen von 1899/1907).

Der gemeinsame Art. 2 der Genfer Abkommen lautet:

„[Das vorliegende Abkommen] ist in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, und zwar auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.“

Von der **humanitär-völkerrechtlichen Frage**, ob und wann ein bewaffneter Konflikt vorliegt, ist das sog. *ius ad bellum* (oder besser: *ius contra bellum*, also das sog. **Friedenssicherungsrecht**) zu unterscheiden.

Gewaltanwendungen gegen einen anderen Staat sind völkerrechtlich nur zulässig, wenn sie **durch den VN-Sicherheitsrat legitimiert** wurden (nach Kap. VII VN-Charta) oder der **Selbstverteidigung** gegen einen bewaffneten Angriff (Art. 51 VN-Charta) dienen.

Zur Konkretisierung des Begriffs „bewaffneter Angriff“ (*armed attack*) wird die – mittlerweile völkergewohnheitsrechtlich geltende – **Aggressionsdefinition der VN-Generalversammlung**⁵ aus dem Jahre 1974 herangezogen. Diese konkretisiert, wann eine Aggressionshandlung vorliegt. Der **Tatbestand der Aggression** (*act of aggression*) bzw. des **Aggressionsverbrechens** (*crime of aggression*) ist dagegen erst 2002 in § 13 des **Völkerstrafgesetzbuchs**⁶ – beruhend auf Art. 5 lit. d) des **IStGH-Statuts** (Rom-Statut) vom 17. Juli 1998 – verankert worden.

Aggression bedeutet **Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates** oder auf eine andere, mit der VN-Charta nicht vereinbare Art und Weise. Gem. Art. 3 der Aggressionsdefinition gilt jede der folgenden Handlungen, ohne Rücksicht auf eine Kriegserklärung, als Angriffshandlung:

a) Die Invasion oder der Angriff durch die Streitkräfte eines Staates auf das Gebiet eines anderen Staates, oder jene auch noch so vorübergehende militärische Besetzung als Folge einer solchen Invasion oder eines solchen Angriffs, oder jede gewaltsame Einverleibung des Hoheitsgebietes eines anderen Staates oder eines Teils davon;

⁵ Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974; auf Deutsch abgedruckt unter: https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_1975/Heft_4_1975/06_b_Doks_VN_VN_4-75.pdf.

⁶ Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254). § 13 VStGB lautet: „Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.“

- b) Die Beschießung oder Bombardierung des Hoheitsgebietes eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates, oder die Anwendung von Waffen jeder Art durch einen Staat gegen das Hoheitsgebiet eines anderen Staates;
- c) Die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates;
- d) Ein Angriff durch die Streitkräfte eines Staates gegen die Land-, See- oder Luftstreitkräfte oder die See- und Luftflotte eines anderen Staates;
- e) Der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit dessen Zustimmung befinden, unter Verstoß gegen die in der Zustimmung vorgesehenen Bedingungen, oder jede Verlängerung ihrer Anwesenheit in diesem Gebiet über das Ende der Zustimmung hinaus;
- f) Die Handlung eines Staates, die in seiner Duldung besteht, dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen;
- g) Das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, Freischärler oder Söldner mit Waffengewalt Handlungen durch einen Staat oder für ihn, wenn sie gegen einen anderen Staat von so schwerer Art ausführen, dass sie den oben angeführten Handlungen gleichkommen, oder die wesentliche Beteiligung an einer solchen Entsendung.

Die Aufzählung ist **nicht erschöpfend**; der VN-Sicherheitsrat kann feststellen, dass andere Handlungen ebenfalls eine Aggression darstellen.

Der Tatbestand des Aggressionsverbrechens ist bislang noch in **keinem Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH)** verhandelt worden. Wie diese Norm durch das Gericht interpretiert und angewendet wird, muss sich künftig noch erweisen. Auch das ehemalige **Jugoslawientribunal (ICTY)** hat sich ausschließlich mit den Kernverbrechen des Genozids, mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit und mit Kriegsverbrechen (also mit Verstößen gegen das *ius in bello*) befasst. Selbst der **Internationale Gerichtshof (IGH)** hat sich in seiner über 75-jährigen Rechtsprechung nur in **wenigen Fällen** mit dem Selbstverteidigungsrecht befasst (u.a. *Nicaragua, Oil Platforms, Armed Activities on the Territory of Congo*). Eindeutige „Schulduweisungen“ in Richtung eines „Aggressor-Staates“, wie zuletzt in der Eilentscheidung des IGH vom 16. März 2022 (*Ukraine/Russland*)⁷ finden sich praktisch nicht.⁸

⁷ <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/182/182-20220316-ORD-01-00-EN.pdf>; vgl. dazu Infobrief der Wissenschaftlichen Dienste, „Die Eilentscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 16. März 2022 (Ukraine/Russland)“, WD 2 - 3010 - 034/22. Christian Johann, „Eine kleine Sensation aus Den Haag“, Verfblog vom 17. März 2022, <https://verfassungsblog.de/eine-kleine-sensation-aus-den-haag/>.

⁸ Vgl. näher Dapo Akande / Antonios Tzanakopoulos, „The International Court of Justice and the Concept of Aggression“, in: Kreß/Barriga (Hrsg.), *The Crime of Aggression. A Commentary*, Cambridge Univ. Press, 2017, S. 214-232, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2587722: „Despite the fact that states have, in cases before the ICJ, made claims of aggression by other states, the Court has never qualified an unlawful use of force as an act of aggression.“

Das alles verwundert kaum. Die meisten der heute existierenden Konflikte⁹ erweisen sich **nicht nur in völkerrechtlicher**, sondern auch in ethnischer, historischer, politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht als **deutlich komplexer** als der aktuelle Krieg in der Ukraine.

Bereits der Konfliktstatus ist **nicht einfach zu bestimmen**. Zwar überwiegt heute die Zahl der „Bürgerkriege“ gegenüber den „klassischen“ zwischenstaatlichen Konflikten. Vielfach handelt es sich aber auch um sog. „**internationalisierte nicht-internationale bewaffnete Konflikte**“ – dieses „Wortungetüm“ macht deutlich, dass sich innerstaatliche Konflikte durch Intervention von Drittstaaten (aufseiten eines Staates oder einer nicht-staatlichen Konfliktpartei) mit internationalen Konflikten vermischen.¹⁰

Völkerrechtlich ist die Frage, ob und von welchem Staat eine Aggressionshandlung begangen wurde, ausgesprochen kompliziert. Nicht von ungefähr hat sich die Staatengemeinschaft bereits mit der **Aushandlung und Aufnahme des Aggressionstatbestandes in das Rom-Statut** auf der Konferenz von Kampala schwer getan.¹¹ Um den Tatbestand der Aggression zu erfüllen, muss eine staatliche Handlung „**ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellen**“ (§ 13 VStGB). Die Subsumtion dieser begrifflich weitgefassten und interpretationsoffenen Norm erfordert **in hohem Maße eine wertende Betrachtung**. Diese ist Ausdruck **richterlicher Dezision** ist und kann sich letztlich erst aus dem Inbegriff einer Gerichtsverhandlung ergeben.

Simple „Schuldzuweisungen“ – ohne eine vorangehende gründliche Aufarbeitung der **Konfliktursachen und Konfliktverläufe einschließlich einer rechtlichen Analyse und Bewertung der Rechtsfertigungsnarrative** etc. – verbieten sich daher von selbst. Schwierig erweist sich aus Sicht des Völkerrechts etwa die Feststellung, ob eine **Selbstverteidigungslage** i.S.v. Art. 51 VN-Charta vorgelegen hat oder nicht (etwa bei den jüngsten türkischen Militäroperationen in Nordsyrien oder im Nordirak). Diskutiert wurde auch über die **Reichweite von legitimierenden Sicherheitsratsresolutionen** (etwa im Fall der amerikanischen Irak-Intervention 2003) oder über die Existenz **ungeschriebener Rechtfertigungstatbestände** (wie z.B. die sog. „humanitäre Intervention“ im Fall Kosovo 1999).

⁹ Eine Übersicht zu den aktuellen Konflikten findet sich auf der Internetseite „Eine Welt voller Kriege“, <https://www.eine-welt-voller-kriege.de/liste.htm>.

¹⁰ Vgl. näher zu diesen „mixed conflicts“ *Marco Sassòli*, *International Humanitarian Law*, Edward Elgar Publ. 2019, Rn. 6.42.

¹¹ *Claus Kreß / Leonie von Holtzendorff*, „The Kampala Compromise on the Crime of Aggression“, in: *Journal of International Criminal Justice*, Volume 8, Issue 5, November 2010, S. 1179-1217, <https://doi.org/10.1093/jicj/mqq069>.

Aus den genannten Gründen, welche die Komplexität der Rechtsfragen hinreichend deutlich gemacht haben sollten, lässt sich eine Einstufung der Konflikte seit dem Ende des Kalten Krieges in „völkerrechtswidrig“ bzw. „nicht-völkerrechtswidrig“ einschließlich der „Schuldzuweisung“ in Richtung eines „Aggressors“ nicht ohne weiteres vornehmen.

* * *